

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE  
LIEFERUNG VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN**  
SCHEFFER KRANTECHNIK GMBH / SHB HEBEZEUGBAU  
GMBH

**§ 1 Definition**

Die in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen verwendeten Begriffe und Ausdrücke, die mit einem Großbuchstaben gekennzeichnet sind, haben folgende Bedeutung:

**"Vertrauliche Informationen"** sind alle Informationen, die der Verkäufer dem Kunden offenlegt, sowie alle Informationen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden, die dem Kunden vor der Offenlegung durch den Verkäufer nachweislich nicht rechtmäßig bekannt waren.

**"Vertrag"** die rechtliche Grundlage der Beziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden.

**"Kunde"** ist die juristische Person, die vom Verkäufer Lieferungen erwirbt.

**"Mangel"** ist jede Abweichung der Lieferungen von den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, die auf fehlerhafte Konstruktion, mangelhafte Ausführung und/oder Verwendung ungeeigneter Materialien zurückzuführen ist. Mängel, die auf normale Abnutzung, unsachgemäße Wartung oder Bedienung und/oder auf andere Gründe zurückzuführen sind, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, fallen nicht unter die Definition des Begriffs "Mangel"

**"Grober Fahrlässigkeit"** bedeutet eine extreme Abweichung von der üblichen Sorgfalt, bei der die handelnde oder unterlassende Person, obwohl sie sich der Gefahr bewusst war oder die Gefahr offensichtlich war, die Folgen eines Personen- oder Sachschadens nicht bedacht hat, obwohl die Gefahr bekannt oder offensichtlich war.

**"Bestellung"** bedeutet die Bestellung des Kunden, mit der er das Angebot und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers akzeptiert.

**"Lieferungen"** sind alle vom Verkäufer verkauften und/oder gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen jeglicher Art, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Anlagen, Ausrüstungen, Maschinen, Ersatzteile, Komponenten, Rohstoffe oder andere Waren oder Dienstleistungen.

**"Geschäftsbedingungen"** sind die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen.

**"Verkäufer"** bedeutet Scheffer Krantechnik GmbH, Füchtorfer Straße 60, D-48336 Sassenberg, Deutschland,

oder SHB Hebezeugbau GmbH, Straße der Freiheit 1, D-07318 Saalfeld.

**§ 2 Allgemein**

(1) Diese Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten für den Verkauf von Lieferungen zwischen dem Verkäufer und einem Kunden, der seinen Sitz nicht in Deutschland hat, ungeachtet etwaiger entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen in einer Bestellung oder sonstigen Mitteilung des Kunden. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nicht als vom Verkäufer anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer vollständigen oder teilweisen Anerkennung zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen ersetzen auch alle anderen allgemeinen Bedingungen, die in der Korrespondenz und/oder in Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden vor Abschluss eines Vertrages festgelegt wurden.

(2) Alle Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erklärungen und Vereinbarungen, die per E-Mail ausgetauscht werden, gelten als schriftlich im Sinne dieser Geschäftsbedingungen und werden Vertragsbestandteil.

(3) Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ist der Vertrag verbindlich und tritt mit dem Datum der letzten Vertragsunterzeichnung oder dem Eingang der Anzahlung des Kunden beim Verkäufer in Kraft, je nachdem, was später eintritt.

(4) Der Verkäufer ist an ein Angebot nur gebunden, wenn es auf dem offiziellen Briefpapier des Verkäufers abgegeben wird. Ist ein Angebot nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet, so ist es nur für einen Zeitraum von vier (4) Wochen ab dem Datum seiner Abgabe verbindlich.

**§ 3 Bestellungen**

(1) Der Inhalt einer vom Käufer erteilten Bestellung ist für den Verkäufer nur verbindlich, wenn und soweit der Verkäufer die Bestellung schriftlich bestätigt hat.

(2) Ist eine Bestellung von einer Erlaubnis, Genehmigung, Lizenz und/oder Zulassung abhängig und ist diese Erlaubnis, Genehmigung, Lizenz und/oder Zulassung nicht ausdrücklich als in der Zuständigkeit des Verkäufers liegend bezeichnet, so ist sie vom Käufer rechtzeitig zu beschaffen.

(3) Jede Modifikation, Änderung oder Stornierung einer Bestellung nach deren Annahme durch den Verkäufer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers sowie einer schriftlichen Vereinbarung über die Folgen einer solchen Modifikation, Änderung oder Stornierung.

#### **§ 4 Umfang der Lieferungen**

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, nur solche Lieferungen zu erbringen, die ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind. Der Verkäufer ist zu einseitigen Änderungen der Lieferungen berechtigt, wenn diese Änderungen die Lieferungen verbessern oder nicht wesentlich beeinträchtigen und den Preis nicht erhöhen.

(2) Voraussetzung für die Erfüllung aller Verpflichtungen des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ist die ordnungsgemäße Erfüllung aller ausdrücklichen und stillschweigenden Verpflichtungen des Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, mit dem Verkäufer nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung vollständiger, richtiger und genauer Informationen, die der Verkäufer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen benötigt.

(4) Der Kunde kann dem Verkäufer jederzeit Änderungen der Lieferungen vorschlagen. Sind sich der Verkäufer und der Kunde über die vom Kunden vorgeschlagenen Änderungen einschließlich aller sich daraus ergebenden Konsequenzen, insbesondere hinsichtlich Preis und Termin, schriftlich einig, beginnt der Verkäufer mit den Arbeiten an dem geänderten Leistungsumfang.

(5) Beschreibungen der Lieferungen, die nicht ausdrücklich in einem Vertrag enthalten sind (z.B. in einem Werbeprospekt), stellen keine Übernahme einer Gewährleistung des Verkäufers dar.

#### **§ 5 Lieferung**

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen EXW Sassenberg, Deutschland, gemäß INCOTERMS 2020<sup>®</sup>.

(2) Die Gefahr (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung) geht vom Verkäufer auf den Kunden gemäß den vereinbarten INCOTERMS 2020<sup>®</sup> über.

(3) Jeder vereinbarte Liefertermin steht unter dem Vorbehalt:

a. die rechtzeitige und korrekte Belieferung des Verkäufers durch seine Lieferanten;

b. der Kunde alle seine Verpflichtungen fristgerecht erfüllt hat und

c. Alle technischen und kommerziellen Fragen sind zur Zufriedenheit des Verkäufers geklärt.

(4) Zwischen dem Verkäufer und dem Kunden wird nur der Liefertermin verbindlich vereinbart. Jeder andere Termin wird nur zu Informations- und Organisationszwecken vereinbart. Die Nichteinhaltung eines solchen anderen Termins berechtigt den Käufer nicht zu irgendwelchen Rechtsbehelfen und/oder Schadenersatzansprüchen.

(5) Im Falle eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs kann der Kunde nach Ablauf einer Karenzzeit von zwei (2) Wochen für jede vollendete Woche des Verzugs einen pauschalierte Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Nettopreises des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferungen, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises verlangen.

(6) Hat der Kunde Anspruch auf den maximalen pauschalierten Schadensersatz, so ist dem Verkäufer eine letzte angemessene Nachfrist zu setzen. Hält der Verkäufer auch diese Nachfrist nicht ein, ist der Kunde berechtigt, neben der Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes vom Vertrag zurückzutreten.

(7) Weitergehende Rechte oder Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Verzug sind ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist oder der Verkäufer grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

(8) Der Kunde wird Eigentümer der Verpackung und ist für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten verantwortlich.

#### **§ 6 Ausfuhrkontrolle**

(1) Der Verkäufer und/oder der Kunde können die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag verweigern, soweit die Erfüllung nach anwendbarem Recht unzulässig oder erschwert ist. Der Grund für die Verweigerung ist dem Kunden bzw. dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Schadenersatzansprüche aus einem solchen Erfüllungsverbot sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde zumindest grob fahrlässig verursacht.

(2) Der Kunde erkennt an, dass die Lieferungen deutschen, europäischen, US-amerikanischen und/oder sonstigen gesetzlichen Exportkontrollbestimmungen und

-vorschriften unterliegen können und ohne Ausfuhr- oder Wiederausfuhr genehmigung der zuständigen Behörde nicht verkauft, vermietet oder anderweitig übertragen, ausgeführt, wiederausgeführt oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Kunde verpflichtet sich, die anwendbaren Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten.

(3) Aufgrund des geltenden EU-Rechts vereinbaren der Verkäufer und der Kunde insbesondere die folgenden Exportverbote:

a. Der Kunde darf weder direkt noch indirekt verkaufen, exportieren oder reexportieren,

i. in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation gelieferte Waren, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen; und/oder

ii. nach Weißrussland oder zur Verwendung in Weißrussland alle Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen.

b. Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, dass der Zweck von §6 (3) a. nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird

c. Der Kunde hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von § 6 Absatz 3 Buchstabe a Satz 1 vereiteln würden.

d. Jeder Verstoß gegen §6 (3) a., b. und/oder c. stellt einen Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht dar, und der Verkäufer ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kündigung dieses Vertrages und eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwertes dieses Vertrages oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist, mindestens jedoch 50.000 EURO

e. Der Kunde wird den Verkäufer unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von §6 (3) a., b. und/oder c. informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von §6 (3) a., b. und/oder c. vereiteln könnten. Der Kunde wird dem Verkäufer innerhalb von zwei (2) Wochen nach einfacher Aufforderung Informationen über die Einhaltung der

Verpflichtungen des Kunden gemäß §6 (3) a., b. und/oder c. zur Verfügung stellen.

## **§ 7 Durch den Kunden verursachte Lieferverzögerung**

(1) Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Lieferungen, so stehen dem Verkäufer die folgenden Rechtsbehelfe zu:

a. Verlängerung der Lieferfrist: Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, der sich aus der vom Kunden zu vertretenden Verzögerung ergibt;

b. Zusätzliche Kosten: Der Kunde haftet für alle zusätzlichen Kosten, die dem Verkäufer aufgrund des Verzugs entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lagerkosten, Bearbeitungsgebühren und andere damit verbundene Kosten;

c. Auflösung des Vertrags: Wenn die durch den Kunden verursachte Verzögerung eine angemessene Frist überschreitet, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Ersatz für den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu verlangen.

(2) Hat der Verkäufer die Lieferungen zu lagern, so gilt als Zeitpunkt des Gefahrübergangs der erste Tag der Lagerung oder der vereinbarte Liefertermin, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, auch wenn keine Lieferung gemäß den vereinbarten INCOTERMS 2020<sup>®</sup> erfolgt.

## **§ 8 Preis**

(1) Die Preise verstehen sich EXW (Sitz des jeweiligen Verkäufers) gemäß INCOTERMS 2020<sup>®</sup> ausschließlich Verpackung, Zölle, Abgaben und/oder Gebühren jeglicher Art.

(2) Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, wird der Preis in Euro (€) vereinbart.

(3) Der Preis versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer die von den zuständigen Finanzbehörden verlangten Unterlagen zum Nachweis einer Ausfuhrsteuerbefreiung vorzulegen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkäufer die Umsatzsteuer zu erstatten, die im Versendungs- oder Bestimmungsland aufgrund von:

a. den vereinbarten Bedingungen für die Lieferungen oder Erbringung von Dienstleistungen;

b. Versäumnis des Kunden, die oben genannten erforderlichen Dokumente ordnungsgemäß vorzulegen; und/oder

c. Alle sonstigen Umstände, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.

(4) Steuern, Gebühren, Zölle und/oder sonstige Abgaben, die vom Verkäufer im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrages im Bestimmungsland der Lieferungen erhoben werden, sind ausschließlich vom Kunden zu tragen und der Kunde hat dem Verkäufer diese Steuern, Gebühren, Zölle und/oder sonstigen Abgaben, die der Verkäufer zu zahlen hat, zu erstatten, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

### **§ 9 Zahlungsbedingungen**

(1) Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde die Zahlungen spätestens zehn (10) Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Das Recht des Kunden, mit Forderungen des Verkäufers aufzurechnen, ist ausgeschlossen, es sei denn, das Gesetz sieht zwingend etwas anderes vor oder der Verkäufer hat der Aufrechnung schriftlich zugestimmt.

(2) Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, ist der Preis in folgenden Teilzahlungen zu entrichten:

- a. 60 % Anzahlung nach Erhalt der Auftragsbestätigung,
- b. 30% zum Zeitpunkt der Hälfte der Lieferfrist
- c. 10% nach Meldung der Versandbereitschaft und vor Auslieferung.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, den Liefertermin und alle anderen vertraglichen Termine nach eigenem Ermessen entsprechend seiner betrieblichen Situation anzupassen, mindestens jedoch um den Zeitraum des Zahlungsverzuges.

(3) Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, erfolgt die Zahlung des Preises für 2b) und 2c) durch Akkreditiv. Der Kunde eröffnet zugunsten des Verkäufers ein unwiderrufliches und übertragbares Akkreditiv in Höhe des Preises. Das Akkreditiv muss von einer erstklassigen europäischen Bank bestätigt werden und darf frühestens sechs (6) Monate nach dem vereinbarten Liefertermin ablaufen. Alle Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

### **§ 10 Zahlungsverzug des Kunden**

Geht die Zahlung des Kunden am Fälligkeitstag nicht beim Verkäufer ein und/oder verlangt der Kunde aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, eine Verschiebung der Lieferungen, so gelten die folgenden Bestimmungen:

a. Der Verkäufer unterbricht die Fertigung und lagert alle fertiggestellten Teile der Lieferungen auf Kosten des Kunden ein;

b. Mit der Aussetzung geht die Gefahr auf den Kunden über, soweit sie noch nicht übergegangen ist;

c. Entstehen dem Verkäufer infolge der Verzögerung höhere Kosten, so ist er berechtigt, diese nachweislich vom Kunden zu verlangen.

### **§ 11 Eigentumsvorbehalt**

(1) Das Eigentum an den Lieferungen geht erst dann auf den Kunden über, wenn der Verkäufer den Kaufpreis vollständig erhalten hat. Bis zum Übergang des Eigentums an den Lieferungen auf den Kunden ist Letzterer verpflichtet

a. Die Lieferungen ordnungsgemäß zu warten, zu lagern und zu schützen;

b. die Lieferungen zum vollen Wert bei einem namhaften Versicherer gegen alle Risiken zu versichern und

c. die Lieferungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zu verkaufen, zu verpfänden, zu vermieten, zur Sicherheit zu übereignen oder anderweitig zu veräußern.

(2) Lässt das anwendbare Sachenrecht einen Eigentumsvorbehalt der vorstehenden Art nicht zu oder verlangt es zusätzliche Voraussetzungen (z.B. Registrierung etc.), so wird der Kunde den Verkäufer bei der Erfüllung dieser Voraussetzungen oder bei der Begründung eines vergleichbaren Sicherungsrechts des Verkäufers an den Lieferungen unterstützen.

(3) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, im Falle der Nichtzahlung einer fälligen Teilzahlung durch den Kunden jederzeit das Eigentumsrecht an der gesamten Lieferung geltend zu machen. Der Kunde verpflichtet sich, die Lieferungen auf seine Kosten auf erstes Anfordern an den Verkäufer herauszugeben. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer hätte dies ausdrücklich erklärt.

### **§ 12 Abnahme**

(1) Vereinbaren der Verkäufer und der Kunde eine förmliche Abnahme der Lieferungen, so werden der Verkäufer und der Kunde ein Abnahmeprocédere sowie die Bedingungen und Einzelheiten des Abnahmeprocédere schriftlich vereinbaren. Nutzt der Kunde die Lieferungen insgesamt zwei (2) nicht aufeinander folgende Wochen ohne die vereinbarte

Abnahme und rügt er gleichzeitig keine die Abnahme hindernden Mängel oder kann die Abnahme aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden, so gelten die Lieferungen als abgenommen. Sonstige Abnahmevoraussetzungen nach dem geltenden Recht bleiben unberührt.

(2) Ungeachtet dessen bleibt der Kunde für die Prüfung der Lieferungen nach Übergabe innerhalb der vereinbarten Frist gemäß § 5 (1) verantwortlich..

### **§ 13 Mängelhaftung**

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die Lieferungen zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungserbringung den technischen Spezifikationen des Verkäufers entsprechen und frei von Mängeln sind.

(2) Bei Vorliegen eines Mangels hat der Verkäufer nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder die mangelhaften Lieferungen ganz oder teilweise neu zu liefern. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben sowie den Zugang zur gelieferten Sache zu ermöglichen.

(3) Schlägt die Mängelbeseitigung durch den Verkäufer zweimal fehl, so hat der Kunde dem Verkäufer eine letzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Kommt der Verkäufer auch innerhalb dieser letzten Frist der Mängelbeseitigung nicht nach oder liegt ein Notfall vor, ist der Kunde berechtigt, den Mangel zu angemessenen Kosten selbst zu beseitigen oder durch einen fachkundigen Dritten beseitigen zu lassen.

(4) Der Kunde hat dem Verkäufer ausreichend Zeit zur Nacherfüllung und Zugang zu den Lieferungen zu gewähren.

(5) Kann ein Mangel nicht beseitigt werden und handelt es sich um einen wesentlichen Mangel, der dem Kunden die Funktionsfähigkeit der Lieferung entzieht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Zahlungen zurückverlangen. Handelt es sich nicht um einen wesentlichen Mangel, ist der Kunde zur Minderung berechtigt, die jedoch höchstens fünfzehn Prozent (15 %) des Preises betragen darf.

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Lieferung, längstens jedoch achtzehn (18) Monate ab Meldung der Versandbereitschaft, wenn sich die Lieferung aus Gründen verzögert, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.

(7) Dem Kunden stehen keine anderen Rechte oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem

Mangel oder Gewährleistung zu als die hier ausdrücklich genannten, es sei denn, das Gesetz sieht zwingend etwas anderes vor oder der Verkäufer hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

### **§ 14 Haftung**

(1) Ungeachtet anderslautender Bestimmungen haftet der Verkäufer, unabhängig vom Rechtsgrund (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung oder sonstige Rechtsgrundlagen), nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Datenverlust, Kapitalkosten, Kosten für Ersatzgüter oder Sachschäden außerhalb der Lieferungen sowie für alle daraus resultierenden Folgeschäden, es sei denn, die Haftung ist gesetzlich zwingend vorgesehen.

(2) Ein Haftungsausschluss gilt unabhängig davon, ob ein Schaden unmittelbar oder mittelbar durch den Verkäufer, seine Hilfspersonen, Lieferanten, Vertreter, Berater oder Angestellten verursacht wurde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

(3) Eine verschuldensunabhängige Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Für jede Haftung muss ein Verschulden des Verkäufers vorliegen, sofern nicht zwingendes Recht eine andere Regelung vorsieht

(4) Ansprüche oder Rechte des Kunden aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag sind nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfrist ausgeschlossen.

(5) Die Haftung des Verkäufers ist insgesamt auf maximal fünfzig Prozent (50%) des Nettopreises eines Vertrags begrenzt.

(6) Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse in diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht im Falle von:

- a. Grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des Verkäufers;
- b. bei Schäden aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, die schuldhaft durch eine dem Verkäufer zurechenbare Handlung oder Unterlassung verursacht wurden; und/oder
- c. soweit nach zwingendem Recht eine Haftung nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

### **§ 15 Höhere Gewalt**

(1) Ist der Verkäufer aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen

Verpflichtungen gehindert, und hat dieses Ereignis eine direkte oder unvermeidbare Auswirkung auf die Vertragserfüllung durch den Verkäufer, so ist der Verkäufer für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von seinen vertraglichen Verpflichtungen und einer etwaigen Haftung wegen Nichterfüllung befreit. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu minimieren.

(2) Ein Ereignis höherer Gewalt ist jedes Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Verkäufers liegt und vom Verkäufer vor Inkrafttreten des Vertrags nicht vorhergesehen werden konnte. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen insbesondere, sind aber nicht beschränkt auf: Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse, Sabotage, Terrorismus, von Dritten initiierte Streiks, Aussperrungen, extreme Wetterereignisse, Epidemien, Pandemien und/oder erhebliche Verkehrsbehinderungen

(3) Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als zwei (2) Monate an, kann der Verkäufer oder der Kunde den Vertrag kündigen. Im Falle der Vertragsbeendigung erhält der Verkäufer die volle Zahlung für den zum Zeitpunkt der Beendigung fertiggestellten Teil der Lieferungen und übergibt diese dem Kunden.

#### **§ 16 Sistierung und Verschiebung**

Teilt der Kunde dem Verkäufer eine Aussetzung oder Terminverschiebung aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden Verzögerung mit, so werden die vereinbarten Termine entsprechend angepasst. Der Kunde erstattet dem Verkäufer alle angemessenen und nachgewiesenen Kosten, die unmittelbar durch die Verschiebung entstanden sind, sowie alle nachgewiesenen Kosten, die der Verkäufer aufgrund der Verschiebung an eigene Lieferanten zu zahlen hat. Ein etwaiger Neubeginn der Erfüllung der Verpflichtungen erfolgt nach Abstimmung mit dem Kunden und unter Berücksichtigung der aktuellen betrieblichen Verfügbarkeit des Verkäufers.

#### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen und/oder undurchführbaren

Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck so weit wie rechtlich möglich entspricht.

#### **§ 18 Vertraulichkeit**

(1) Der Kunde ist verpflichtet oder berechtigt

- Vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben;
- Vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten, Beauftragte und/oder Berater weitergeben, die diese Informationen kennen müssen, damit der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann;
- die vertraulichen Informationen nur für die Zwecke des Vertrages zu verwenden; und
- geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die vertraulichen Informationen vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

(2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, soweit der Kunde aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher / behördlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist. Der Kunde wird den Verkäufer unverzüglich über seine Verpflichtung zur Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.

#### **§ 19 Anwendbares Recht und Streitbeilegung**

(1) Ein Vertrag unterliegt dem materiellen Schweizer Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ergeben, einschließlich der Frage seiner Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Beendigung, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt.

#### **§ 20 Verschiedenes**

(1) Der Kunde muss die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers einholen, bevor er eine vertragliche Verpflichtung an einen Dritten, einschließlich der mit ihm verbundenen Unternehmen, abtritt.

(2) Der Verkäufer ist berechtigt, weltweit zu beschaffen.

(3) Ein Vertrag kann aus wichtigem Grund unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Verkäufer oder den Kunden gekündigt werden.

(4) Der Verkäufer gewährleistet die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften für die Lieferungen, wie z. B. Arbeitsschutzgesetze, Unfallverhütungsvorschriften und Verordnungen/Richtlinien. Die arbeitsschutzbezogene Einweisung am Montageort obliegt dem Kunden, soweit der Montageort nicht unter der Kontrolle des Verkäufers steht.

(5) Sofern nicht anders vereinbart, wird ein (1) Exemplar der Bedienungsanleitung und der CE-Erklärung in deutscher und englischer Sprache gemäß den Standards des Verkäufers in Papierform geliefert. Alle weiteren Unterlagen werden in elektronischer Form auf einem USB-Stick bereitgestellt.

## **§ 21 Nutzung von Software und Urheberrechte**

(1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, gilt folgendes:

(2) Der Verkäufer gewährt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, widerrufliches Recht, die Software ausschließlich für den Betrieb und Wartung der Lieferungen zu nutzen. Der Kunde darf die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht unterlizenzieren, vertreiben oder anderweitig Dritten zugänglich machen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich:

- a. die Software nicht zu kopieren, zu ändern oder davon abgeleitete Werke zu erstellen;
- b. die Software nicht zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren;
- c. Eigentumshinweise oder Etiketten auf der Software nicht zu entfernen oder zu verändern; und
- d. die Software nicht in einer Weise zu nutzen, die gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstößt.

(4) Der Verkäufer behält alle Rechte, Eigentumsrechte und Ansprüche an der Software, einschließlich aller geistigen Eigentumsrechte. Der Kunde erkennt an, dass die Software lizenziert und nicht verkauft wird und dass der Kunde keine Eigentumsrechte an der Software hat.

(5) Die Software wird ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung zur Verfügung gestellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gewährleistung der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck und der Nichtverletzung von Rechten Dritter. Der Verkäufer garantiert nicht, dass die

Software fehlerfrei und ohne Unterbrechungen funktioniert.

## **§ 22 Patente**

(1) Der Verkäufer behält sich alle Rechte, Eigentumsrechte und Ansprüche an allen Patenten im Zusammenhang mit den Lieferungen vor. Der Kunde erkennt an, dass durch den Kauf der Lieferungen keine Eigentumsrechte an den Patenten erworben werden.

(2) Der Verkäufer gewährt dem Kunden hiermit ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, widerrufliches Recht, die Patente ausschließlich für den Betrieb und die Wartung der Lieferungen zu nutzen. Der Kunde darf die Patente ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht unterlizenzieren, vertreiben oder anderweitig Dritten zugänglich machen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich,

- a. die Patente nicht für andere Zwecke als den Betrieb und die Wartung der Lieferungen zu nutzen;
- b. keine patentgeschützten Teile der Lieferungen zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren;
- c. die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der Patente nicht unbegründet anzufechten; und
- d. die Patente nicht in einer Weise zu nutzen, die gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstößt.

(4) Der Kunde wird den Verkäufer unverzüglich über jede tatsächliche oder vermutete Verletzung von Patenten informieren. Der Verkäufer hat das ausschließliche Recht, alle Maßnahmen zur Durchsetzung der Patente zu ergreifen, einschließlich der Erhebung von Klagen oder der Aushandlung von Vergleichen.

**Januar 2025**